



B E S C H L U S S V O R L A G E

Stadtrat der Großen Kreisstadt

Beschluss zur Durchführung von Voruntersuchungen eines "Soziale Stadt"-Gebietes 2016-2025 sowie zur Erstellung eines integrierten gebietsbezogenen Entwicklungskonzeptes

Beratungsfolge	Termin	Behandlung	Abstimmung			
			anwesend	ja	nein	enthalten
Sozialausschuss	12.10.2015	Information	empfohlen			
Technischer und Vergabeausschuss	15.10.2015	Entscheidung	keine			
Stadtrat	29.10.2015	Entscheidung				

Gesetzliche Grundlage:	BauGB, Verwaltungsvorschrift Städtebauliche Erneuerung – VwV StBauE vom 20. August 2009
Bereits gefasste Beschlüsse	keine
Aufzuhebende Beschlüsse	keine

Finanzielle Auswirkungen / Deckungsnachweis:

Veranschlagt unter HH-Stelle/ Produktkonto	51101.427111 und 431520 (Haushaltanmeldung 2016) 51101.314102 und 314104 (Haushaltanmeldung 2016)
Bezeichnung der HH-Stelle/ Produktkonto	Zuweisung und Zuschüsse für Vergütungen Programme, Zuweisungen und Zuschüsse vom Land allgemein

Finanzielle Auswirkungen	Gesamtbetrag	aktuelles HH-Jahr	Folgejahr
Aufwendungen	60.000,00 €	0,00 €	60.000,00 €
zuzügl. Abschreibungsaufwand	0,00 €	0,00 €	0,00 €
zuzügl. geschätztem Bewirt- schaftungsaufwand	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Erträge	40.000,00 €	0,00 €	40.000,00 €

gezeichnet
 Zenker
 Oberbürgermeister

Begründung:

Das Städtebauförderprogramm "Soziale Stadt" unterstützt Maßnahmen in Stadtgebieten, in denen sich soziale Probleme mit städtebaulichen Defiziten überlagern.

Das aktuelle Fördergebiet des Programms "Soziale Stadt" ("Zittau Innenstadt-Süd") läuft zum 31.12.2015 aus. Alle investiven Maßnahmen dieses Programms im Gebiet "Zittau Innenstadt-Süd" wurden bereits im Jahr 2013 abgeschlossen.

Der Freistaat Sachsen startet aufgrund des aktuellen und zunehmenden Bedarfs der sozialen Integration benachteiligter Menschen das Programm "Soziale Stadt" im Jahr 2016 neu.

Eine Integration benachteiligter Bevölkerung kann nur dann erfolgen, wenn weiche Maßnahmen wie Bildung und Förderung der Beschäftigungsfähigkeit mit den städtebaulichen Rahmenbedingungen zusammenwirken. Dieses betrifft infrastrukturelle wie auch wohnbauliche Gegebenheiten.

Mit der Beantragung der Neuaufnahme in das Städtebauförderprogramm "Soziale Stadt" erhält die Stadt Zittau die Möglichkeit, finanzielle Unterstützung für investive und programmbegleitende Maßnahmen zur Verbesserung der infrastrukturellen und wohnbaulichen Bedingungen als Grundlage weiterer Integrationsmaßnahmen.

Ergänzend zu investiven Maßnahmen im Programm "Soziale Stadt" beabsichtigt die Stadt Zittau, in einem sozial benachteiligten Stadtgebiet Vorhaben zur Förderung von Bildung, Beschäftigungsfähigkeit und sozialer Eingliederung durchzuführen bzw. durch andere Maßnahmeträger erbringen zu lassen. Diese Maßnahmen dienen der sozialen Eingliederung und der Integration in Beschäftigung und werden durch Mittel der Nachhaltigen Sozialen Stadtentwicklung bis zu 95% bezuschusst.

Gemäß II. A. 3.2 c) der Richtlinie Nachhaltige soziale Stadtentwicklung (ESF 2014–2020) muss sich das benachteiligte Stadtgebiet mit Gebieten der Bund-Länder-Programme der Städtebauförderung wie z. B. „Soziale Stadt“ oder künftigen Programmgebieten des Vorhabens Integrierte Stadtentwicklung (EFRE 2014-2020) überschneiden.

Die Festlegung eines ESF-Gebietes sowie die Erstellung des zugehörigen integrierten, gebietsbezogenen Handlungskonzeptes bedarf der Voruntersuchungen und des Entwicklungskonzeptes im "Soziale Stadt"-Gebiet. Folglich dessen ist die Festlegung eines ESF-Fördergebietes bis zum Ende des Kalenderjahres vorgesehen.

Durch das Zusammenwirken beider Programme kann die Stadt Zittau weitere Aufgaben zur Integration Benachteiligter wahrnehmen.

Mit diesem Beschluss wird die Möglichkeit geschaffen, nach Ausschreibung des Förderprogramms, welche Ende 2015 erwartet wird, einen parlamentarischen Beschluss zur Festlegung eines Fördergebietes inklusive Entwicklungskonzeptes zu fassen und die Beantragung der Neuaufnahme durchzuführen.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau beschließt, dass zur Vorbereitung der Durchführung einer städtebaulichen Maßnahme der Sozialen Stadt gemäß § 171 e BauGB im Stadtgebiet Zittau und zur Beantragung einer Neuaufnahme in das Bund-Länder-Programm „Soziale Stadt“ der Oberbürgermeister die Zittauer Stadtentwicklungsgesellschaft mbH mit der Durchführung von Voruntersuchungen sowie der Erstellung eines integrierten, gebietsbezogenen Entwicklungskonzeptes beauftragt. Die Wirtschaftlichkeit der Leistung ist vor Auftragsvergabe nachzuweisen.